

Schleusinger Amtsblatt



Kostenfrei in jedem Haushalt
der Stadt Schleusingen und Ortsteile

Amtsblatt der Stadt Schleusingen und deren Ortsteile Fischbach, Geisenhöhn, Gethles, Gottfriedsberg, Heckengereuth, Rappelsdorf, Ratscher, Nahetal-Waldau mit den Orten Hinternah, Oberrod, Schleusingerneundorf, Silbach und Waldau und St. Kilian mit den Orten Altendambach, Breitenbach, Erlau, Hirschbach und St. Kilian

10. Ausgabe 2019

25. Oktober 2019

Zur Stadtratssitzung am 14.10.2019 wurden an engagierte Bürgerinnen und Bürger der Stadt Schleusingen die Einladungen zur Ehrenamtsgala des Landkreises Hildburghausen überreicht.



v.l.n.r. Bürgermeister André Henneberg, Elfriede Philipp, Robert Griebel, Karin Schlütter, Uta Schellenberger, Gert Häckel, Norbert Franz, Siegfried Lüdtkke;
Foto: Stadt Schleusingen

Die nächste Ausgabe erscheint am 29.11.2019, Redaktionsschluss: Freitag, der 15.11.2019

Aktuelles

Waldbegehung der Stadträte



Am 29.09.2019 fand gemeinsam mit Herrn Förster Eberhardt und Frau Kupz vom Thüringer Forstamt Schönbrunn eine Waldbegehung statt. Zu dieser Waldbegehung waren die Stadträte eingeladen. Herr Eberhardt und Frau Kupz berichteten anschaulich vor Ort über die derzeitige Situation in den kommunalen Wäldern.

Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse

Beschlüsse der 04. öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Schleusingen am 19.09.2019

Beschluss-Nr. HA 14/04/2019

Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 15.08.2019

Der Hauptausschuss der Stadt Schleusingen bestätigt die Niederschrift der 03. öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 15.08.2019.

gez. Henneberg
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschluss-Nr. HA 15/04/2019

Vergabe Versicherungsvertrag betreffend Gebäudeversicherung

Der Hauptausschuss der Stadt Schleusingen beschließt den Neuabschluss der Gebäude- und Inventarversicherung bei der SV Sparkassenversicherung – Gebäudeversicherungs AG.

gez. Henneberg
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschlüsse der 04. nichtöffentlichen Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Schleusingen am 19.09.2019

Beschluss-Nr. HA 16/04/2019

Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 15.08.2019 – nichtöffentlicher Teil

Der Hauptausschuss der Stadt Schleusingen bestätigt die Niederschrift der 03. nichtöffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 15.08.2019.

gez. Henneberg
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschluss-Nr. HA 17/04/2019

Ankauf Waldfläche Gemarkung Rappelsdorf, Flur 5, Flurstück 117/22

gez. Henneberg
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschlüsse der 03. öffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Schleusingen am 01.10.2019

Beschluss-Nr. SR 29/03/2019

Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 22.08.2019 – öffentlicher Teil

Der Stadtrat der Stadt Schleusingen bestätigt die Niederschrift der 02. öffentlichen Stadtratssitzung vom 22.08.2019.

gez. Henneberg
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschluss-Nr. SR 30/03/2019

Aufhebung des Beschlusses Nr. SR 21/02/2019 vom 22.08.2019 – Satzung der Stadt Schleusingen über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Der Stadtrat der Stadt Schleusingen beschließt die Aufhebung des Beschlusses Nr. SR 21/02/2019 vom 22.08.2019.

gez. Henneberg
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschluss-Nr. SR 31/03/2019

Beschluss zur Satzung der Stadt Schleusingen über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Der Stadtrat der Stadt Schleusingen beschließt die Satzung der Stadt Schleusingen über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der vorliegenden Form.

gez. Henneberg
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschluss-Nr. SR 32/03/2019

Beschluss zur Satzung zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Schleusingen (Zweitwohnungssteuersatzung – ZwStS)

Der Stadtrat der Stadt Schleusingen beschließt die Satzung zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Schleusingen (Zweitwohnungssteuersatzung – ZwStS) in der vorliegenden Form.

gez. Henneberg
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschluss-Nr. SR 33/03/2019

Beschluss zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Schleusingen

Der Stadtrat der Stadt Schleusingen beschließt die Verwaltungskostensatzung der Stadt Schleusingen in der vorliegenden Form.

gez. Henneberg
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschluss-Nr. SR 34/03/2019

Beschluss zur Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) im Gebiet der Stadt Schleusingen und ihren Ortsteilen

Der Stadtrat der Stadt Schleusingen beschließt die Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) im Gebiet der Stadt Schleusingen und ihren Ortsteilen.

gez. Henneberg
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschluss-Nr. SR 35/03/2019

Beschluss zur Friedhof- und Bestattungssatzung der Stadt Schleusingen

Der Stadtrat der Stadt Schleusingen beschließt die Friedhof- und Bestattungssatzung der Stadt Schleusingen in der vorliegenden Form.

gez. Henneberg
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschluss-Nr. SR 36/03/2019

Beschluss zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Schleusingen

Der Stadtrat der Stadt Schleusingen beschließt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Schleusingen in der vorliegenden Form.

gez. Henneberg
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschluss-Nr. SR 37/03/2019

Antrag der CDU-Fraktion – Verkauf denkmalgeschütztes Saalgebäude in Rappelsdorf

Der Stadtrat der Stadt Schleusingen beschließt, das denkmalgeschützte Saalgebäude in Rappelsdorf vorerst in städtischem Besitz zu belassen und bis zum 31.12.2020 nicht zu verkaufen.

gez. Henneberg
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschluss-Nr. SR 38/03/2019

Aufstellungsbeschluss zur Ergänzungssatzung Schleusingen, OT Gottfriedsberg, Flur 1, Flurstücke 34 und 35

Der Stadtrat der Stadt Schleusingen beschließt

01 die Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Gemarkung Gottfriedsberg Flur 1, Flurstücke 34 und 35, Schleusingen, OT Gottfriedsberg, gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB (Baugesetzbuch).

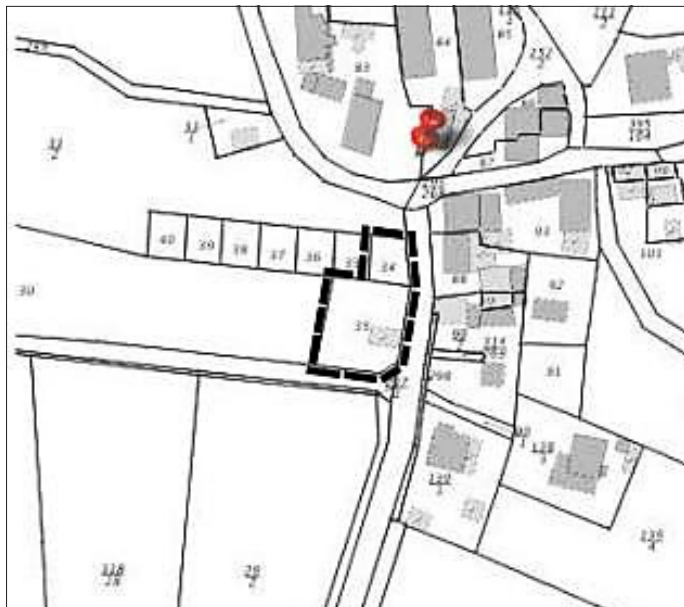
- 02** Die Klarstellungssatzung umfasst hierbei ausschließlich Teilbereiche südwestlich der Straße „Neue Dorfstraße“ (Stadt Schleusingen - OT Gottfriedsberg).
- 03** Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung beinhaltet in der Gemarkung Gottfriedsberg Flur 1 die Flurstücke 34 u. 35 (siehe Anlage).

Anlage

Geltungsbereich

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 0,064 ha (640 m²). Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke:

Wegegrundstücke	keine
Grundstücksflurstücke	34
	35



(Kartengrundlage: ALKIS Viewer)

gez. Henneberg
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

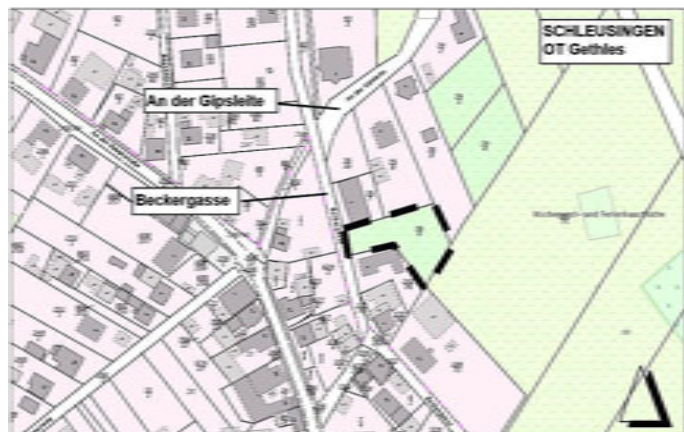
Beschluss-Nr. SR 39/03/2019

Aufstellungsbeschluss zur Ergänzungssatzung Schleusingen, OT Gethles, Flur 2, Flurstück 76/4

Der Stadtrat der Stadt Schleusingen beschließt

- 01** die Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Beckergasse“ Schleusingen, OT Gethles, gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB (Baugesetzbuch).
- 02** Die Klarstellungssatzung umfasst hierbei ausschließlich Teilbereiche der Straße „Beckergasse“ und der Straße „An der Gipsleite“ (Stadt Schleusingen - OT Gethles).
- 03** Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung beinhaltet in der Gemarkung Gethles, Flur 2 das Flurstück 76/4 in der Straße „Beckergasse“ (siehe Anlage).
- 04** Die Kosten übernimmt der Antragsteller.

Anlage



Lageplan mit Geltungsbereich (schwarz gestrichelt) Ergänzungssatzung „Beckergasse“ der Stadt Schleusingen (Kartengrundlage: ALKIS Viewer)

gez. Henneberg
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschluss-Nr. SR 40/03/2019

Auftragsvergabe Außenanlagen Bürgerhaus Altendambach
Der Stadtrat der Stadt Schleusingen beschließt die Auftragserteilung für das Vorhaben Außenanlagen Bürgerhaus Altendambach / Pflasterarbeiten an den wirtschaftlichsten Bieter:

Bauunternehmung Ernst Wenk, Schleifmühlenweg 13, 98660

Themar, mit einer Angebotssumme brutto von **31.526,37 €**.

Kostenstelle 2 61010 94107 DE-Maßnahme Neubau Bürgerhaus Altendambach

gez. Henneberg
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschluss-Nr. SR 41/03/2019

Auftragsvergabe Brückenprüfung der Brücken der Stadt Schleusingen und ihrer Ortsteile

Der Stadtrat der Stadt Schleusingen beschließt die Auftragserteilung für die „Brückenprüfungen der Brücken“ der Stadt Schleusingen und ihrer Ortsteile an den wirtschaftlichsten Bieter:

IGS – Ingenieure GmbH, Rohrer Straße 23, 98617 Meiningen, mit einer Angebotssumme brutto von **27.024,94 €**.

Die Kosten sind in der HH-Stelle 2 63000 96009 geplant.

gez. Henneberg
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschlüsse der 03. nichtöffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Schleusingen am 01.10.2019

Beschluss-Nr. SR 42/03/2019

Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 22.08.2019 – nichtöffentlicher Teil

Der Stadtrat der Stadt Schleusingen bestätigt die Niederschrift der 02. nichtöffentlichen Stadtratssitzung vom 22.08.2019.

gez. Henneberg
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Klarstellungssatzung der Stadt Schleusingen für den Ortsteil Rappelsdorf i.S. § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB

Die Stadt Schleusingen erlässt aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. S. 1748) geändert worden ist, Stand: Neugefasst durch Bekanntmachung vom 23.09.2004, zuletzt geändert durch Artikel 1 G vom 20.11.2014 S. 1748 sowie der § 19 und § 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBL. S. 41) zum 04.02.2013

aktuellste Fassung,
Stand: letzte ber. Änderung zweiter Abschnitt des Dritten Teils (§§ 124, 125), aufgehoben durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.12.2011 (GVBl. S. 531, 532) (in der jeweils gültigen Fassung) die folgende Klarstellungssatzung.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich der Satzung

Der Lageplan vom April 2019 ist Bestandteil dieser Satzung. Die Grundstücke, die sich in der beiliegenden Karte im Maßstab 1:1500 innerhalb des rot umrandeten Bereiches befinden, liegen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage. Die Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortslage des Ortsteils Rappelsdorf der Stadt Schleusingen werden gemäß der im beigefügten Lageplan (M 1:1500) ersichtlichen Darstellung festgelegt. Der Innenbereich nach § 34 BauGB wird vom Außenbereich nach § 35 BauGB durch eine rote Linie bestimmt.

§ 2

Zulässigkeit von Vorhaben

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereichs ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan nach Inkrafttreten dieser Satzung bekannt gemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zustimmung von Vorhaben gegebenenfalls nach § 30 Abs. 1 oder 2 bei einem einfachen Bebauungsplan nach § 30 Abs. 3 BauGB.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schleusingen, den 24.05.2019

André Henneberg
Bürgermeister

- Siegel -

Mit Schreiben vom 19.09.2019 des Landratsamts Hildburghausen, Dezernat III – Bauamt – Bauleitplanung, wurde die Eingangsbestätigung für die vorstehend angezeigte Satzung mit Hinweis auf § 21 Abs. 3 ThürKO erteilt.

Die Satzung kann gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO vorzeitig bekannt gemacht werden.

Auf die geltenden Fristenregelungen gemäß § 215 Abs. 1 und 2 BauGB sowie § 21 Abs. 4 ThürKO wird hingewiesen.

Schleusingen, den 10.10.2019

André Henneberg
Bürgermeister

- Siegel -

Der zur Satzung gehörende Plan mit Abgrenzung des Geltungsbereiches kann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB während der Dienststunden:

Montag	7.15 Uhr bis 16.15 Uhr
Dienstag	7.15 Uhr bis 16.15 Uhr
Mittwoch	7.15 Uhr bis 16.15 Uhr
Donnerstag	7.15 Uhr bis 17.45 Uhr
Freitag	7.15 Uhr bis 12.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Schleusingen, Markt 9, Abt. Bauwesen – Zimmer 1.2. – eingesehen werden.

Schleusingen, den 10.10.2019

André Henneberg
Bürgermeister

- Siegel -

Ergänzungssatzung der Stadt Schleusingen / OT Heckengereuth nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Schleusingen hat in seiner Sitzung am 23.05.2019 folgenden Beschluss gefasst (Beschluss-Nummer: 62/35/2019), welcher hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird:

Satzungsbeschluss zur Ergänzungssatzung der Stadt Schleusingen / OT Heckengereuth nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

- 01 Der Stadtrat der Stadt Schleusingen beschließt die Ergänzungssatzung der Stadt Schleusingen/OT Heckengereuth nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB in der Fassung vom 10.12.2018 (redaktionell geändert 17.05.2019), bestehend aus der Planzeichnung (M 1: 1.000) mit den textlichen Festsetzungen, als Satzung.
- 02 Die Begründung zur Ergänzungssatzung der Stadt Schleusingen/OT Heckengereuth nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB vom 10.12.2018 (redaktionell geändert 17.05.2019) wird gebilligt.
- 03 Der Bürgermeister wird beauftragt, die Ergänzungssatzung der Stadt Schleusingen/OT Heckengereuth gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO bei der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen. Die Satzung darf frühestens nach Ablauf eines Monats, nachdem die Stadt die Eingangsbestätigung für die vorzulegende Satzung von der Rechtsaufsichtsbehörde erhalten hat, bekannt gemacht werden, sofern nicht die Rechtsaufsichtsbehörde die Satzung beanstandet.
Dabei ist auch anzugeben, wo die Ergänzungssatzung der Stadt Schleusingen/OT Heckengereuth nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB mit der Begründung während der Öffnungszeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wurde die vorstehende Satzung der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Eingangsbestätigung und Erlaubnis zur vorfristigen Bekanntmachung gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO durch das Landratsamt Hildburghausen erfolgte unter Az.: III-63/2-koo-101/19 mit Schreiben vom 25.09.2019.

Die Satzung tritt gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung (Ergänzungssatzung der Stadt Schleusingen/OT Heckengereuth und Begründung) in der Stadtverwaltung Schleusingen, Markt 9, 98553 Schleusingen, Abt. Bauwesen, Zimmer 1.2 während der Dienststunden:

Montag	von 7.15 bis 16.15 Uhr
Dienstag	von 7.15 bis 16.15 Uhr
Mittwoch	von 7.15 bis 16.15 Uhr
Donnerstag	von 7.15 bis 17.45 Uhr
Freitag	von 7.15 bis 12.00 Uhr

(außer feiertags) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweis auf Rechtsfolgen

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB ist bei Inkraftsetzung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hinzuweisen. Hiermit erfolgt dieser Hinweis.

Unbeachtlich werden entsprechend § 215 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des, die Verletzung begründenden Sachverhalts, geltend gemacht worden sind.

Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 2 ThürKO).

Wurde eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 3 ThürKO).

Hiermit wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen entsprechend § 21 Abs. 4 Satz 4 ThürKO hingewiesen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Schleusingen, den 10.10.2019

André Henneberg
Bürgermeister

- Siegel -

Satzung der Stadt Schleusingen über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung - EBS)

Die Stadt Schleusingen erlässt aufgrund des § 132 des Baugesetzbuchs in der aktuell gültigen Fassung und des § 19 der Thüringer Kommunalordnung in der aktuell gültigen Fassung nach Beschluss des Stadtrates der Stadt Schleusingen vom 01.10.2019 folgende Satzung:

§ 1

Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Erschließungsbeiträge werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs und dieser Satzung erhoben.

§ 2

Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für:

1. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken in Wohn-, Dorf- und Mischgebieten sowie sonstigen, nicht unter Nr. 2 genannten Gebieten dienen, an denen eine Bebauung zulässig ist:
 - a. bis zu zwei Vollgeschossen, mit einer Breite bis zu zwölf Metern, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu neun Metern, wenn sie einseitig anbaubar sind,
 - b. mit drei oder vier Vollgeschossen, mit einer Breite bis zu 15 Metern, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu zwölf Metern, wenn sie einseitig anbaubar sind,

- c. mit mehr als vier Vollgeschossen, mit einer Breite bis zu 18 Metern wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 13 Metern, wenn sie einseitig anbaubar sind,
- 2. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet, mit einer Breite bis zu 18 Metern, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung beidseitig zulässig ist und mit einer Breite bis zu 13 Metern, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung einseitig zulässig ist.
- 3. mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen (z. B. Fußwege, Wohnwege) mit einer Breite bis zu fünf Metern,
- 4. Sammelstraßen mit einer Breite bis zu 18 Metern,
- 5. Parkflächen,
 - a. die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von sechs Metern,
 - b. die nicht Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbstständige Parkflächen), bis zu 15 vom Hundert der Flächen der erschlossenen Grundstücke,
- 6. Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen,
 - a. die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1 bis 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von sechs Metern,
 - b. die nicht Bestandteil von Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbstständige Grünanlagen), bis zu 15 vom Hundert der Flächen der erschlossenen Grundstücke.

(2) Endet eine Verkehrsanlage mit einem Wendeplatz, so vergrößern sich die in Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 angegebenen Maße um die Hälfte, mindestens aber um acht Meter; dasselbe gilt für den Bereich der Einmündung in andere oder der Kreuzung mit anderen Verkehrsanlagen.

(3) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4

Anteil der Stadt am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Stadt Schleusingen trägt 10 vom Hundert des beitragsfähigen Erschließungsaufwands.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwands

(1) Der nach §§ 2 und 3 ermittelte und gemäß § 4 reduzierte beitragsfähige Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke (Abrechnungsgebiet) nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt. Als Grundstücksfläche, die der Verteilung der umlagefähigen Erschließungskosten zugrunde gelegt wird, gilt grundsätzlich die Fläche des Buchgrundstücks. Im Außenbereich gelegene Grundstücke bleiben unberücksichtigt.

(2) Gehen Grundstücke vom Innenbereich in den Außenbereich über und ergibt sich die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich nicht aus den Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches eines Bebauungsplans oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuchs, so gilt als Grundstücksfläche die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 30 m von der Erschließungsanlage; reicht die bauliche, gewerbliche oder eine der baulichen oder gewerblichen gleichartige (erschließungsbeitragsrechtlich relevante) Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird.

(3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 1 oder Abs. 2) vervielfacht mit

- a. 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
- b. 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
- c. 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
- d. 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier oder fünf Vollgeschossen,
- e. 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit sechs oder mehr Vollgeschossen,

- f. 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Dauerkleingärten, Freibäder, Friedhöfe, Sportanlagen).

(4) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a. Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
- b. Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden.
- c. Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5 wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch aufgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden. Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB entsprechende Festsetzungen, so gelten die Regelungen der Buchst. a) bis c) entsprechend.

(5) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:

- a. Bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch aufgerundet werden.
- b. Bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- c. Bei Grundstücken auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
- d. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

(6) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 3 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht, wenn in einem Abrechnungsgebiet (§ 5) außer diesen Grundstücken auch andere Grundstücke erschlossen werden:

- a. bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- oder Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress und Hafengebiet;
- b. bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
- c. bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- oder Schulgebäuden) genutzt werden, wenn diese Nutzung nach Maßgabe der tatsächlich vorhandenen Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zu Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

(7) Bei der Beitragserhebung für selbstständige Grünanlagen gilt Folgendes:

Bei Grundstücken in

- a. durch Bebauungsplan festgesetzten Gewerbe- oder Industriegebieten sowie
- b. Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist,

wird die Grundstücksfläche im Sinne der Abs. 1 und 2 nur zur Hälfte berücksichtigt. Abs. 6 findet keine Anwendung.

§ 6

Mehrfach erschlossene Grundstücke

(1) Für Grundstücke, die von mehr als einer vollständig in der Baulast der Stadt Schleusingen stehenden Erschließungsanlage

i.S. des § 2 Abs. 1 Nr. 1 erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche nach § 5 Abs. 1 oder Abs. 2 bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwands für jede Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen.

(2) Eine Ermäßigung nach Absatz 1 ist nicht zu gewähren,

- a. wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage entsteht oder entstanden ist,
- b. wenn die Ermäßigung dazu führen würde, dass sich der Beitrag für die anderen Grundstücke im Abrechnungsgebiet um mehr als 50 vom Hundert erhöht.
- c. wenn das Grundstück mit einem Artzuschlag gem. § 5 Abs. 6 belegt ist.

§ 7 Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. Grunderwerb,
2. Freilegung,
3. Fahrbahnen,
4. Radwege,
5. Gehwege,
6. unselbstständige Parkflächen,
7. unselbstständige Grünanlagen,
8. Mischflächen,
9. Entwässerungseinrichtungen und
10. Beleuchtungseinrichtungen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

Mischflächen im Sinne von Nr. 8 sind solche Flächen, die innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen der in den Nummern 3 bis 7 genannten Teileinrichtungen miteinander kombinieren und bei der Gliederung der Erschließungsanlage ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichten.

§ 8 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

(1) Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraßen und selbstständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn

- a. ihre Flächen im Eigentum der Stadt Schleusingen stehen und
- b. sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen.

Die flächenmäßigen Bestandteile ergeben sich aus dem Bauprogramm.

(2) Die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn

- a. Fahrbahnen, Gehwege und Radwege eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten oder Pflaster aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
- b. unselbstständige und selbstständige Parkflächen eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster oder Rasengittersteinen aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
- c. unselbstständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind;
- d. Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend Buchstabe a) hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Buchstabe c) gestaltet sind.

(3) Selbstständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Stadt Schleusingen stehen und gärtnerisch gestaltet sind.

§ 9 Immissionsschutzanlagen

Bei Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden Art, Umfang, Merkmale der endgültigen Herstellung sowie die Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands durch Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 10 Vorausleistungen

Die Stadt Schleusingen kann für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erheben.

§ 11 Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Erschließungsbeitrag kann vor Entstehen der Beitragspflicht vertraglich abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Erschließungsbeitrages.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit der Bekanntmachung treten alle vorhergehenden Erschließungsbeitragsatzungen der Stadt Schleusingen und der aufgelösten Gemeinden St. Kilian, Nahetal-Waldau und Gethles außer Kraft.

Schleusingen, den 14.10.2019

gez.

André Henneberg
Bürgermeister

- Siegel -

Mit Schreiben vom 11.10.2019 des Landratsamtes Hildburghausen, Amt für Kommunalaufsicht, wurde vorstehende Satzung gemäß § 21 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der aktuell gültigen Fassung rechtsaufsichtlich bestätigt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Schleusingen (Markt 9, 98553 Schleusingen) geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind die Verstöße unbeachtlich.

Schleusingen, den 14.10.2019

gez.

André Henneberg
Bürgermeister

- Siegel -

Satzung zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Schleusingen (Zweitwohnungssteuersatzung – ZwStS)

Die Stadt Schleusingen erlässt aufgrund der §§ 19 Abs. 1 bis 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) sowie §§ 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in den jeweils gültigen Fassungen nach Beschluss des Stadtrates der Stadt Schleusingen in seiner Sitzung am 01.10.2019 folgende Satzung zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Schleusingen (Zweitwohnungssteuersatzung - ZwStS):

§ 1 Steuergegenstand

Die Stadt Schleusingen erhebt eine Zweitwohnungssteuer für das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet Schleusingen.

§ 2 Begriffsbestimmung

(1) Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird und von dem aus zumindest die Mitbenutzung einer Küche oder Kochnische sowie einer Waschgelegenheit und einer Toilette möglich ist.

(2) Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede Wohnung, die

- a) dem Eigentümer oder dem Hauptmieter als Nebenwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes (BMG) dient,
- b) der Eigentümer oder der Hauptmieter unmittelbar oder mittelbar ganz oder teilweise Dritten entgeltlich oder unentgeltlich überlässt und die diesen als Nebenwohnung im vorgenannten Sinne dient oder
- c) jemand neben seiner melderechtlichen Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs oder des persönlichen Lebensbedarfs von Familienangehörigen innehat. Hinsichtlich der Hauptwohnung kommt es nicht darauf an, ob und inwieweit für diese über eine rechtlich abgesicherte Nutzung verfügt, zu welchem Zweck diese genutzt und wie diese finanziert wird. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig zu anderen als den vorgenannten Zwecken nutzt.

(3) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Eigentümer oder Hauptmieter einer Wohnung im Sinne des Abs. 1, gilt hinsicht-

lich derjenigen Eigentümer oder Hauptmieter, denen die Wohnung als Nebenwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes dient, der auf sie entfallende Wohnungsanteil als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung. Wird der Wohnungsanteil eines an dieser Gemeinschaft Beteiligten unmittelbar oder mittelbar Dritten entgeltlich oder unentgeltlich auf Dauer überlassen, ist der Wohnungsanteil Zweitwohnung, der Dritten als Nebenwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes dient. Für die Berechnung des Wohnungsanteils ist die Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume den an der Gemeinschaft beteiligten Personen zu gleichen Teilen zuzurechnen. Dem Anteil an der Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume ist die Fläche der individuell genutzten Räume hinzuzurechnen.

(4) Eine Wohnung dient als Nebenwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes, wenn sie von einer dort mit Nebenwohnung gemeldeten Person bewohnt wird. Wird eine Wohnung von einer Person bewohnt, die nicht gemeldet ist, dient die Wohnung als Nebenwohnung, wenn sich die Person wegen dieser Wohnung mit Nebenwohnung zu melden hätte.

(5) Keine Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung sind

- a) Wohnungen, die von freien Trägern der Wohlfahrtspflege aus therapeutischen Gründen entgeltlich oder unentgeltlich Dritten zur Verfügung gestellt werden,
- b) Wohnungen, die von Trägern der öffentlichen oder freien Jugendhilfe entgeltlich oder unentgeltlich Dritten zu Erziehungszwecken zur Verfügung gestellt werden,
- c) Räume in Frauenhäusern (Zufluchtswohnungen).

§ 3 Steuerpflicht

(1) Steuerpflichtig ist, wer im Stadtgebiet eine Zweitwohnung oder mehrere Wohnungen innehat. Inhaber einer Zweitwohnung ist, dessen melderechtliche Verhältnisse die Beurteilung als Zweitwohnung bewirken oder wer Inhaber einer Zweitwohnung im Sinne von § 2 Abs. 2 c) ist.

(2) Ausgenommen von der Steuerpflicht sind Inhaber von Zweitwohnungen oder mit Nebenwohnsitz gemeldete Personen

- a) bis zum vollendeten 18. Lebensjahr;
- b) bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, welche in einer Einrichtung für behinderte Menschen oder in einer Einrichtung der Jugendhilfe untergebracht sind;
- c) welche an ihrem außerhalb der Stadt Schleusingen gelegenen Hauptwohnsitz ein ehrenamtliches Wahlmandat in einer Gebietskörperschaft innehaben;
- d) welche bereits mit einer Hauptwohnung in der Stadt Schleusingen gemeldet sind;
- e) welche aufgrund einer von einem Sozialträger (ARGE, Agentur für Arbeit, Berufsgenossenschaft oder Rentenversicherung) finanzierten bzw. organisierten Berufsausbildungs- oder Weiterbildungsmaßnahme in der Stadt Schleusingen ihre Zweitwohnung nehmen müssen;
- f) bis zu einer Zeitdauer von einem Jahr, wenn sie in einer stationären Gesundheits-, Pflege- oder Betreuungseinrichtung untergebracht sind;
- g) für die eine gerichtlich angeordnete Betreuung festgesetzt wurde;
- h) für die die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes, hier der Beschluss des Ersten Senats vom 11.10.2005 – 1 BvR 1232/00, 1 BvR 2627/03 gilt.

Die unter a) bis h) genannten Personen werden nicht eigenständig zur Zweitwohnungssteuer herangezogen. Auf den genannten Ausnahmegrund haben die Personen oder ihre gesetzlichen Vertreter eigenständig im Veranschlagungsverfahren hinzuweisen und dies mit nachweisbaren Unterlagen zu belegen. Inhaber von Zweitwohnungen oder mit Nebenwohnsitz gemeldete Personen, welche der üblichen Steuerpflicht unterliegen, können für die Bemessungsgrundlagen ihrer Wohneinheit keine Steuerreduzierung geltend machen, wenn in ihrer Wohneinheit Personen nach a), c), d), e), g), oder h) wohnen.

(3) Haben mehrere Personen eine Zweitwohnung oder mehrere Wohnungen inne, sind sie Gesamtschuldner gemäß § 44 der Abgabenordnung.

(4) Die Steuerpflicht besteht, solange die Wohnung des Steuerpflichtigen als Zweitwohnung zu beurteilen ist. Fällt der Zeitpunkt, mit dem die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung beginnt, nicht auf den ersten Tag eines Monats, beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Monats.

Fällt der Zeitpunkt, mit dem die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung endet, nicht auf den letzten Tag eines Monats, endet die Steuerpflicht am letzten Tag des vorangegangenen Monats.

§ 4 Bemessungsgrundlage

(1) Die Steuer bemisst sich nach der auf Grund des Mietvertrages im Besteuerungszeitraum gem. § 6 geschuldeten Nettokaltmiete. Als im Besteuerungszeitraum geschuldete Nettokaltmiete ist die für den ersten vollen Monat des Besteuerungszeitraums geschuldete, auf volle EURO abgerundete Nettokaltmiete multipliziert mit der Anzahl der in den Besteuerungszeitraum fallenden Monate anzusetzen.

(2) Für Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch Dritten unentgeltlich oder unterhalb der ortsüblichen Miete überlassen werden, gilt als jährliche Nettokaltmiete die übliche Miete. Übliche Miete ist die Nettokaltmiete, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig zu zahlen ist.

(3) Gibt die nach § 3 steuerpflichtige Person eine Erklärung nicht oder nicht rechtzeitig ab, kann die Steuer nach § 162 der Abgabenordnung aufgrund einer Schätzung festgesetzt werden.

(4) Darüber hinaus können Verspätungszuschläge nach § 152 der Abgabenordnung erhoben werden.

§ 5 Steuersatz

Die Steuer beträgt 15 von Hundert der Bemessungsgrundlage (§ 4).

§ 6 Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht, Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Die Zweitwohnungssteuer ist eine Jahressteuer. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, ist Besteuerungszeitraum der Zeitraum des Kalenderjahres, in dem die Steuerpflicht besteht.

(2) Die Steuer entsteht mit dem Zeitpunkt des Beginns der Steuerpflicht für den Rest des Kalenderjahres. Im Übrigen entsteht die Steuer mit Beginn des Kalenderjahres, für das die Steuer festzusetzen ist.

(3) Die Zweitwohnungssteuer wird als Jahressteuer zum 1. Juli des Erhebungsjahres fällig. Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann die Fälligkeit der Steuer zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. festgesetzt werden. Steuernachforderungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Nachforderungsbescheides fällig. Endet die Steuerpflicht, so wird die zu viel entrichtete Steuer erstattet. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass er so lange Gültigkeit besitzt, bis ein Änderungsbescheid ergeht.

§ 7 Anzeigepflicht

(1) Personen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung im Stadtgebiet eine Zweitwohnung oder mehrere Wohnungen zum Zwecke des eigenen persönlichen Lebensbedarfs oder des von Familienangehörigen innehaben, Dritten überlassen, aufgeben oder zukünftig bewohnen, haben dies innerhalb eines Monats unter Angabe des Tages der Veränderung der Stadt Schleusingen (Kämmerei – SG Steuern) anzuzeigen.

(2) Die An- oder Abmeldung von Personen nach dem Bundesmeldegesetz gilt als Anzeige im Sinne dieser Bestimmung.

§ 8 Steuererklärung

(1) Steuerpflichtige Personen haben innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch die Stadt Schleusingen (Kämmerei – SG Steuern) eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben.

(2) Die Angaben sind auf Anforderung durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Als geeignete Unterlagen gelten Mietverträge, -änderungsverträge hinsichtlich der zu entrichtenden Nettokaltmiete.

(3) Steuerpflichtige Personen sind auch nach Erhalt eines Steuerbescheides jederzeit verpflichtet, Veränderungen der Bemessungsgrundlagen gem. § 4 Abs. 1 und 2 (wie z. B. Miethöhe, Mietfläche, Mietzeitraum der Stadt Schleusingen (Kämmerei – SG Steuern) unter Einreichung geeigneter Unterlagen (Miet- oder Mietänderungsvertrag) unverzüglich mitzuteilen.

§ 9 Mitwirkungspflichten

(1) Grundstückseigentümer, Wohnungseigentümer und sonstige Wohnungsgeber sind verpflichtet, der Stadt Schleusingen (Kämmerei – SG Steuern) über steuerpflichtige Personen sowie alle für die Steuererhebung erforderlichen Tatbestände Mitteilung zu machen (§ 6 Thüringer Kommunalabgabengesetz i. V. m. § 93 Abgabenordnung).

(2) Kommen Steuerpflichtige gem. § 3 ihrer Erklärungspflicht gemäß § 8 nicht nach oder ist ihr Aufenthaltsort nicht zu ermitteln, haben Eigentümer des Grundbesitzes, auf dem sich die zu besteuerte Wohnung befindet oder Vermieter des entsprechenden Mietobjekts auf Verlangen der Stadt Schleusingen (Kämmerei – SG Steuern) Auskunft darüber zu erteilen, ob der/die Erklärungspflichtige/n in der Wohnung wohnt/wohnen, in welchem Zeitraum gewohnt hat/haben und in welcher Höhe Nettokaltmiete zu entrichten ist oder war (§ 6 Thüringer Kommunalabgabengesetz i. V. m. § 93 Abgabenordnung).

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen vorsätzlich oder leichtfertig

- über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
- die Stadt pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- als Inhaber einer Zweitwohnung im Erhebungsgebiet entgegen § 7 das Innehaben einer Zweitwohnung bzw. deren entgeltliches oder unentgeltliches Überlassen an Dritte bei Inkrafttreten dieser Satzung nicht innerhalb eines Monats anzeigt,
 - Inhaber einer Zweitwohnung im Erhebungsgebiet wird oder diese Dritten entgeltlich oder unentgeltlich überlässt und dieses nicht gemäß § 7 innerhalb eines Monats anzeigt,
 - als Steuerpflichtiger entgegen § 8 nicht rechtzeitig seine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abgibt,
 - als Steuerpflichtiger entgegen § 8 Abs. 3 Veränderungen der Bemessungsgrundlagen, nicht oder nicht unverzüglich mitteilt,
 - trotz Aufforderung die in § 8 genannten Unterlagen nicht einreicht,
 - als Eigentümer des Grundbesitzes, auf dem sich die zu besteuerte Wohnung befindet oder als Vermieter des entsprechenden Mietobjekts der Stadt Schleusingen (Kämmerei – SG Steuern) den Erklärungspflichten nach § 9 nicht nachkommt,
 - Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind.
- (3) Gemäß § 17 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) kann jede der Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000 €, jede der Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 2 gemäß § 18 ThürKAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.
- (4) Die Strafbestimmungen des § 16 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes bleiben unberührt.

§ 11 Datenübermittlung

(1) Das Ordnungsamt (als Meldebehörde) übermittelt der Kämmerei – SG Steuern zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzugs der Zweitwohnungssteuersatzung bei Einzug eines Einwohners, der sich mit einer Nebenwohnung meldet, gemäß § 21 Abs. 3 des Bundesmeldegesetzes die zur Veranlagung erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß § 34 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes.

Bei Auszug, Tod, Namensänderung, Änderung beziehungsweise nachträglichem Bekanntwerden der Anschrift der Hauptwohnung oder Einrichtung einer Übermittlungssperre werden die Veränderungen übermittelt. Wird die Hauptwohnung oder alleinige Wohnung zur Nebenwohnung, gilt dies als Einzug. Wird die Nebenwohnung zur Hauptwohnung oder alleinigen Wohnung, gilt dies als Auszug. Eine Datenübermittlung findet auch dann statt, wenn die Anmeldung von Nebenwohnungen nachgeholt wird.

(2) Das Ordnungsamt (als Meldebehörde) übermittelt der Kämmerei – SG Steuern unabhängig von der regelmäßigen Datenübermittlung die in Abs. 1 genannten Daten derjenigen Einwohner, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung in der Stadt Schleusingen bereits mit Nebenwohnung gemeldet sind.

§ 12 Datenschutz

Für die Erhebung, Verarbeitung und Weitergabe von Daten im Vollzug dieser Satzung gilt die EU-Datenschutz-Grundverordnung und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Freistaates Thüringen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13 Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch weiblicher Form.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 1. des nach der öffentlichen Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.02.2012 außer Kraft.

Schleusingen, den 14.10.2019

gez.

André Henneberg
Bürgermeister

- Siegel -

Mit Schreiben vom 11.10.2019 des Landratsamtes Hildburghausen, Amt für Kommunalaufsicht, wurde vorstehende Satzung gemäß § 2 Abs. 4 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG), in der aktuell gültigen Fassung rechtsaufsichtlich genehmigt. Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Schleusingen (Markt 9, 98553 Schleusingen) geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind die Verstöße unbeachtlich.

Schleusingen, den 14.10.2019

gez.

André Henneberg
Bürgermeister

- Siegel -

Verwaltungskostensatzung der Stadt Schleusingen

Die Stadt Schleusingen erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der aktuell gültigen Fassung, der §§ 1, 2 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der aktuell gültigen Fassung sowie des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) in der aktuell gültigen Fassung nach Beschluss des Stadtrates der Stadt Schleusingen in seiner Sitzung am 01.10.2019 die folgende Satzung:

§ 1

Verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistungen

(1) Die Stadt Schleusingen erhebt aufgrund dieser Verwaltungskostensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen im eigenen Wirkungskreis Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen).

(2) Verwaltungskostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer öffentlichen Leistung gerichteter Antrag zurückgenommen wird oder sich auf andere Weise erledigt.

(3) Gebühren, die aufgrund von Gesetzen und anderer - auch gemeindlicher/städtischer Rechtsvorschriften - erhoben werden, namentlich Benutzungsgebühren, bleiben von dieser Satzung unberührt.

(4) Behörde im Sinne dieser Satzung ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.

(5) Öffentliche Leistungen sind

- Amtshandlungen; eine Amtshandlung ist jede mit Außenwirkung in Ausübung hoheitlicher Befugnisse vorgenommene Handlung; sie liegt auch dann vor, wenn ein Einverständnis der Behörde, insbesondere eine Genehmigung, Erlaubnis oder Zustimmung, nach Ablauf einer bestimmten Frist aufgrund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt,
 - Überwachungsmaßnahmen, Prüfungen und Untersuchungen sowie
 - sonstige Leistungen, die im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit erbracht werden.
- (6) Individuell zurechenbar sind insbesondere öffentliche Leistungen, die
- beantragt, sonst willentlich in Anspruch genommen oder zugunsten des Leistungsempfängers erbracht werden oder

2. aufgrund des Verhalten einer Person oder des von einer Person zu vertretenden Zustands einer Sache im öffentlichen Interesse erbracht werden; bei Überwachungshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen gilt dies nur, wenn die öffentliche Leistung nicht ausschließlich auf eine allgemeine behördliche Informationsgewinnung gerichtet ist.

§ 2

Sachliche Verwaltungskostenfreiheit

- (1) Verwaltungskostenfrei sind
1. a) Überwachungsmaßnahmen aufgrund eines Verdachts oder einer Beschwerde oder
 - b) Stichprobenkontrollen, bei denen der zu Überwachende ausschließlich nach dem Zufallsprinzip ausgewählt wird, wenn kein Verstoß, gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt wird,
 2. einfache mündliche oder schriftliche Auskünfte; dies gilt nicht für Auskünfte aus Registern und Dateien,
 3. die Erteilung von Bescheiden über öffentlich-rechtliche Geldforderungen,
 4. Entscheidungen über die Stundung, den Erlass, die Niederschlagung oder die Erstattung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen,
 5. Entscheidungen über die Festsetzung von Entschädigungen aus öffentlichen Mitteln,
 6. Entscheidungen über Anträge auf Geldleistungen, wie Unterstützungen oder Zuwendungen,
 7. öffentliche Leistungen im Rahmen eines bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses,
 8. Entscheidungen über Gegenvorstellungen und Aufsichtsbeschwerden,
 9. öffentliche Leistungen in Angelegenheiten des Wahlrechts, des Volksbegehrens und des Volksentscheids sowie
 10. Entscheidungen über die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach den §§ 80 und 80a VwGO.
- (2) Die Verwaltungskostenfreiheit gilt nicht für den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung, sofern der Verwaltungskostenschuldner dies zu vertreten hat.

§ 3

Persönliche Gebührenfreiheit

- (1) Von der Entrichtung von Verwaltungsgebühren sind befreit:
1. die Bundesrepublik Deutschland sowie die Bundesländer; dies gilt nur, wenn die Summe der Verwaltungskosten für eine Angelegenheit den Betrag von 500 Euro nicht übersteigt,
 2. Landkreise, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts und
 3. Kirchen sowie andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, welche die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
- (2) Die persönliche Gebührenfreiheit gilt nicht, wenn
1. die Gebühr Dritten auferlegt oder auf Dritte umgelegt werden kann,
 2. die öffentliche Leistung einen Betrieb nach § 26 Abs. 1 der Thüringer Landeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung oder vergleichbare Betriebe des Bundes oder der anderen Länder betrifft oder
 3. die öffentliche Leistung einen kommunalen Eigenbetrieb nach § 76 der Thüringer Kommunalordnung in der aktuell gültigen Fassung betrifft, es sei denn, dass der Eigenbetrieb Leistungen erbringt zu deren Bereitstellung die kommunalen Körperschaften gesetzlich verpflichtet sind.
- (3) Befreiungen und Ermäßigungen, die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleiben unberührt.

§ 4

Gebühren in besonderen Fällen

- (1) Wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit ganz oder teilweise abgelehnt, wird eine Gebühr bis zu der Höhe erhoben, die für die öffentliche Leistung vorgesehen ist, mindestens jedoch 20 Euro. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Wird eine Amtshandlung von der Behörde aus Gründen, die der Verwaltungskostenschuldner zu vertreten hat, zurückgenommen oder widerrufen, so ist eine Gebühr bis zu der Höhe zu erheben, die für die zurückgenommene oder widerrufenen Amtshandlung im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs vorgesehen ist. Ist für eine solche Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder wäre sie gebührenfrei, ist eine Gebühr bis zu 2.000 Euro zu erheben. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20 Euro. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn der Verwaltungskostenschuldner die Rücknahme oder den Widerruf nicht zu vertreten hat.
- (3) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die öffentliche Leistung vollständig erbracht worden ist, werden bis zu 75 v.H. der für die öffentliche Leistung vorgesehenen Gebühr erhoben. Erfolgt die Gebührenberechnung nach dem Zeitaufwand, wird der bis zur Zurücknahme oder Erledigung des Antrags entstandene Zeitaufwand zugrunde gelegt. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20 Euro. Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen oder ist die beantragte öffentliche Leistung gebührenfrei, wird keine Gebühr erhoben.
- (4) Ist eine öffentliche Leistung, für die Verwaltungskosten nicht zu erheben wären, missbräuchlich veranlasst worden, so wird eine Gebühr bis zu 1.000 Euro erhoben, mindestens jedoch 20 Euro.
- (5) Gebühren, die bei richtiger Behandlung der Sache durch die Behörde nicht entstanden wären, werden nicht erhoben.

§ 5

Verwaltungskostengläubiger

Verwaltungskostengläubiger ist die Stadt Schleusingen.

§ 6

Verwaltungskostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist verpflichtet,
1. wem die öffentliche Leistung individuell zuzurechnen ist,
 2. wer die Verwaltungskosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
 3. wer für die Verwaltungskostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Verwaltungskostenschuldner ist auch, wer als gesetzlicher Vertreter, Vermögensverwalter oder Verfügungsberechtigter im Sinne der §§ 34 und 35 der Abgabenordnung infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihm auferlegten Pflichten veranlasst hat, dass Verwaltungskosten nicht, nicht rechtzeitig oder nur teilweise erhoben werden können. Dies umfasst auch die infolge der Pflichtverletzung zu zahlenden Säumniszuschläge.
- (3) Mehrere Verwaltungskostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Auslagen, die durch unbegründete Einwendungen oder durch schuldhaftes Verhalten entstanden sind, hat derjenige zu tragen, der sie verursacht hat.

§ 7

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Thüringer Verwaltungskostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden: § 8 (Gebühren nach festen Sätzen), § 9 (Rahmengebühren), § 10 (Pauschgebühren), § 11 (Auslagen) mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung nebst Kostenverzeichnis zu verstehen ist, § 14 (Säumniszuschlag) und § 15 (Kostenvorschuss, Sicherheitsleistung, Zurückbehaltungsrecht).

§ 8

Verwaltungskostenentscheidung

- (1) Die Verwaltungskosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Verwaltungskosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen.
- (2) Aus der Verwaltungskostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:
1. die verwaltungskostenerhebende Behörde,
 2. der Verwaltungskostenschuldner,
 3. die kostenpflichtige öffentliche Leistung,
 4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge sowie
 5. wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind.
- (3) Die Verwaltungskostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, sind auch die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

(4) Die Verwaltungskostenentscheidung kann vorläufig ergehen, wenn der für die Ermittlung der Gebühr maßgebende Wert des Gegenstands der öffentlichen Leistung ungewiss ist. Sie wird geändert oder für endgültig erklärt, sobald die Ungewissheit beseitigt ist.

(5) Vor der endgültigen Festsetzung der Gebühr kann die Summe der erstattungsfähigen Auslagen im Sinne des § 10 festgesetzt werden. Gebühren und Auslagen werden dann jeweils nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 getrennt festgesetzt.

§ 9

Entstehen und Fälligkeit der Verwaltungskostenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im Übrigen mit der vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung. Bei Pauschgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Genehmigung des Antrags nach § 9. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erhebenden Betrages; in den Fällen des § 10 Abs. 3 mit der vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung.

(2) Die Verwaltungskosten werden mit der Bekanntgabe der Verwaltungskostenentscheidung an den Verwaltungskostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 10

Billigkeitsregelungen

(1) Die festsetzende Behörde kann die Verwaltungskosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verwaltungskostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

(2) Für die Stundung, den Erlass, die Niederschlagung und die Herabsetzung von Verwaltungskostenforderungen gelten gem. § 15 Abs. 1, Nr. 4, 5 und 6 ThürKAG die §§ 163 Abs. 1 (abweichende Festsetzung wegen Unbilligkeit), 222 (Stundung), 227 Abs. 1 (Erlass) und 261 (Niederschlagung) der Abgabenordnung.

§ 11

Vollstreckung

Rückständige Gebühren und Auslagen, die nach dieser Kostensatzung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) in der aktuell gültigen Fassung.

§ 12

Zu widerhandlungen

(1) Gemäß § 16 ThürKAG wird wegen Abgabenhinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines anderen

1. einer Gemeinde oder einem Landkreis über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder
2. eine Gemeinde oder einen Landkreis pflichtwidrig über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.

Der Versuch ist strafbar.

(2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 17 ThürKAG und kann mit Geldbuße bis zu 10.000,00 € belegt werden, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der im Absatz 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabeverkürzung).

(3) Ordnungswidrig handelt auch und kann mit Geldbuße bis zu 5.000,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
2. den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung oder Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung kommunalen Abgaben zuwiderhandelt

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabegefährdung).

§ 13

Rechtsbehelf

Gegen die Erhebung von Verwaltungskosten aufgrund dieser Verwaltungskostensatzung sind die Rechtsbehelfe nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben. Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Verwaltungskosten nach dieser Satzung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

§ 14

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 15

Inkrafttreten

(1) Die Gebührensatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit der Bekanntmachung treten alle vorhergehenden Verwaltungskostensatzungen der Stadt Schleusingen und der aufgelösten Gemeinden St. Kilian und Nahetal-Waldau außer Kraft.

Schleusingen, den 14.10.2019

gez.

André Henneberg
Bürgermeister

- Siegel -

Mit Schreiben vom 11.10.2019 des Landratsamtes Hildburghausen, Amt für Kommunalaufsicht, wurde vorstehende Satzung gemäß § 21 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der aktuell gültigen Fassung rechtsaufsichtlich bestätigt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Schleusingen (Markt 9, 98553 Schleusingen) geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind die Verstöße unbeachtlich.

Schleusingen, den 14.10.2019

gez.

André Henneberg
Bürgermeister

- Siegel -

Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Schleusingen

A

Allgemeine Verwaltungskosten

I. Gebühren		
1.	Genehmigungen , Anerkennungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen, Bewilligungen und andere Amtshandlungen	5,00 € bis 5000,00 €
2.	Auskünfte, Akteneinsicht	
a)	Schriftliche und mündliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen mit Ausnahme einfacher schriftlicher und mündlicher Auskünfte	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4.)
b)	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens je Akte, Kartei, Buch, Datenträger usw.	3,00 € mindestens 6,00 €
aa)	wenn ein Beschäftigter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4.)
bb)	Zuschlag zu Nr. 2b) bei weggelegten Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw.	3,00 €
cc)	Zuschlag zu Nr. 2b) für die Versendung von Akten; die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten je Sendung	12,00 €

3.	Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zeugnisse	
a)	Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen, Abschriften, Kopien	3,00 €
b)	Bescheinigungen und Zeugnisse einfacher Art	1,50 €
c)	Bescheinigungen und Zeugnisse bei besonderer Mühewaltung und erheblichem Aufwand je angefangene halbe Stunde jedoch nicht mehr als	5,00 € 100,00 €
4.	Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten entstanden sind, die der Verwaltungskostenschuldner zu vertreten hat. Mit diesen Gebühren ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Erbringung der öffentlichen Leistung direkt beteiligt sind. Die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Bei Dienstreisen und Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallende Zeit nicht berücksichtigt.	
	Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt je Viertelstunde bei Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten für	
a)	Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte	20,00 €
b)	Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte	15,00 €
c)	für alle übrigen Beschäftigten	12,00 €
	Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze erhoben.	
II. Auslagen		
1.	Schreibauslagen, Fotokopien	
a)	Maschinengeschriebene Ausfertigungen oder Abschriften aus Akten, öffentlichen Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Statistiken, Rechnungen u. a. für jede angefangene Seite DIN A 4	5,00 €
b)	Schwierige Ausfertigungen oder Abschriften, insbesondere bei fremdsprachigen, wissenschaftlichen, tabellarischen oder schwer lesbaren Texten	nach Zeitaufwand (Nr. I.4.)
c)	Zweitstücke (Duplikate) von Urkunden (Bescheid, Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung u. ä.), soweit nichts anderes bestimmt ist, 1/2 der für die Amtshandlung erhobenen Gebühr, mindestens	2,50 €
d)	Durchschriften je angefangene Seite	1,00 €
e)	Druckstücke von Ortssatzungen, Gebührenordnungen, Plänen, Hausordnungen, sonstigen kommunalen Vordrucken usw. je angefangene Seite	1,00 €
f)	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird, je angefangene Seite	5,00 €
g)	Bei Vervielfältigungsarbeiten, die in Umdruck-, Offset- u. ähnlichen Verfahren hergestellt werden, ist die Gebühr nach Umfang und Schwierigkeit der Leistung sowie nach Sach- und Zeitaufwand zu berechnen.	
h)	Anfertigen von Kopien bis DIN A 3 für die ersten 50 Seiten für jede weitere Seite	je Seite 1,00 € je Seite 0,50 €
i)	Ausfertigung und Abschrift in elektronischer Form	je Datei 2,50 €
j)	Für die Abgabe von Formularen zuzüglich der Auslagen für die Vordrucke	1,00 €
2.	Benutzung von Dienstfahrzeugen	
a)	Auslagen für den Fahrer	
aa)	Kosten für den Fahrer sind nur zu erheben, soweit der Verwaltungskostenschuldner besondere Wartezeiten des Fahrers zu vertreten hat	nach Zeitaufwand (Nr. I.4.)
bb)	Reisekosten des Fahrers	in voller Höhe
b)	Personenkraftwagen	je km 0,66 €

B**Besondere Verwaltungskosten**

1. Haupt- und Finanzverwaltung		
b)	Unbedenklichkeitsbescheinigung über gezahlte städtische Steuern und Gebühren	5,00 €
c)	Hundesteuermarke	3,00 €
d)	Ersatz einer Hundesteuermarke	3,00 €
e)	Bescheinigung über gezahlte Steuern und Abgaben	3,00 € bis 15,00 €
2. Ordnungsangelegenheiten		
a)	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	5,00 € bis 250,00 €
b)	Aufbewahrung von Fundsachen pro Jahr	
	Fundsachen im Werte bis zu	10,00 €
	Fundsachen im Werte von	10,50 € bis 25,00 €
	Fundsachen im Werte von	25,50 € bis 50,00 €
	Fundsachen im Werte von	50,50 € bis 150,00 €
	für den Mehrwert zusätzlich höchstens	6 %
	bei sperrigen Fundsachen können höhere Kosten festgesetzt werden	2 %
c)	Erteilung einer Baumfällgenehmigung	20,00 €
3. Bau- und Grundstücksangelegenheiten		
a)	Bescheinigung über Nichtbestehen bzw. Nichtausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechts,	50,00 €
b)	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	5,00 € bis 150,00 €
c)	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	5,00 € bis 150,00 €
d)	Neuerteilung von Hausnummern, je Hausnummer	30,00 €

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Stadt Schleusingen und seinen Ortsteilen

Aufgrund der §§ 27, 27,a, 44, 45 und 46 Absatz 1 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) vom 18. Juni 1993 in der aktuell gültigen Fassung erlässt die Stadt Schleusingen als Ordnungsbehörde folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Schleusingen und seinen Ortsteilen, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung - alle befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen, einschließlich der Plätze und Fußgängerzonen.

(2) Zu den Straßen gehören:

- a) der Straßenkörper, einschließlich der Geh- und Radwege, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen;
- b) der Luftraum über dem Straßenkörper;
- c) das Zubehör, wie z. B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung.

(3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse - die der Allgemeinheit im Stadtgebiet zugänglichen

- a) öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (s. Absatz 4),
- b) alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Flächen und
- c) die öffentlichen Toilettenanlagen.

(4) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von Absatz 3 Buchstabe 3 a) sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen. Hierzu gehören:

- a) Grün- und Parkanlagen, Gedenkplätze;
- b) Kinderspielplätze;
- c) Gewässer und deren Ufer.

§ 3

Verunreinigungen

(1) Es ist verboten:

- a) öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen wie Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgastwarteallen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu beschmutzen oder zu beschädigen.
- b) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art zu waschen oder abzuspritzen.
- c) Abwasser, mit Ausnahme des aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließenden Niederschlagswassers, sowie Flüssigkeiten, die kein Abwasser sind (wie z. B. verunreinigende, besonders ölige, teerige, brennbare, explosive, säure- und laugenhaltige oder andere umwelt- oder grundwasserschädigende Flüssigkeiten) in die Gosse einzuleiten, einzubringen oder dieser zuzuleiten. Das trifft auch für Baustoffe, insbesondere Zement, Mörtel, Beton sowie ähnliche Materialien zu.

(2) Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne des Absatzes 1 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wieder herzustellen.

§ 4

Wildes Zelten

In öffentlichen Anlagen ist das Zelten oder Übernachten untersagt, soweit dies nicht durch andere Vorschriften speziell geregelt wird.

§ 5

Wasser und Eisglätte

Wasser darf nur in die Gosse geschüttet werden, wenn es ungehindert abfließen kann; bei Frostwetter jedoch nur, wenn hierdurch keine Glätte entsteht.

§ 6

Betreten und Befahren von Eisflächen

Eisflächen aller Gewässer dürfen nur betreten und befahren werden, wenn sie durch die Stadtverwaltung dafür freigegeben worden sind.

§ 7

Abfallbehälter, Wertstoffcontainer, Sperrmüll

(1) Abfallbehälter (Papierkörbe) an Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen nur zur Aufnahme kleiner Mengen von Abfällen unbedeutender Art (z. B. Zigarettenschachteln, Pappbecher und -teller, Obstreste) benutzt werden. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Hausmüll, ist verboten.

(2) Abfallbehälter sowie Wertstoffcontainer (z. B. für Blechdosen, Glas, Textilien, Altpapier) dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus nicht entnommen oder verstreut werden. Dasselbe gilt auch für Sperrmüll, soweit die Gegenstände zum Abholen bereitgestellt sind. Sperrmüll ist ferner gefahrlos und so am Straßenrand abzustellen, dass Schachteldeckel und Abdeckungen von Versorgungsanlagen usw. nicht verdeckt oder in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden.

(3) Jeder hat sich bei der Befüllung der Abfallbehälter so zu verhalten, dass Andere außerhalb der Ruhezeiten nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden. Ruhezeiten sind in § 15 Absatz 2 geregelt.

§ 8

Leitungen

Straßen und öffentliche Anlagen dürfen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen nicht überspannt werden. Berechtigungen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen bleiben unberührt.

§ 9

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Berechtigte beseitigt werden.

§ 10

Einrichtungen für öffentliche Zwecke

Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung, Löschwasserentnahmestellen, Schaltschränke, Transformations- und Reglerstationen sowie Einrichtungen wie Vermessungspunkte, Schilder für die Straßenbezeichnung, Hinweisschilder auf Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Post- und Stromleitungen sowie Entwässerungsanlagen dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden. Insbesondere ist es verboten, Hydranten für die Löschwasserentnahme zu verdecken.

§ 11

Hausnummern

(1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück von der Gemeinde-/Stadt/Verwaltungsgemeinschaft zugeteilten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße aus erkennbar sein und lesbar erhalten werden.

(2) Die festgesetzte Hausnummer ist in unmittelbarer Nähe des Haupteingangs deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes in Nähe des Haupteinganges anzubringen. Verdeckt ein Vorgarten das Wohngebäude zur Straße hin oder lässt ein solcher die Hausnummer nicht erkennen, so ist diese an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen. Die Gemeinde/Stadt kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

(3) Die Hausnummern müssen aus wasserfestem Material bestehen. Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Die Ziffern müssen sich in der Farbe deutlich vom Untergrund abheben und mindestens 10 cm hoch sein.

§ 12 Tierhaltung

- (1) Tiere dürfen nur so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird.
- (2) Durch Kot von Haustieren dürfen Straßen und öffentliche Anlagen nicht verunreinigt werden. Halter oder mit der Führung oder Haltung von Tieren Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt.
- (3) Das Füttern fremder oder frei lebender (herrenloser) Katzen ist verboten. Ausnahmen, insbesondere für die kontrollierte Fütterung frei lebender Katzen zur Populationskontrolle/-reduzierung durch Einrichtungen des Tierschutzes, können zugelassen werden.
- (4) Katzenhalter, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen. Als Katzenhalter im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.
- (5) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.

§ 13 Bekämpfung verwilderter Tauben

- (1) Verwilderte Tauben dürfen nicht gefüttert werden.
- (2) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, Wohnräumen oder anderen Räumen haben geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Nistplätze verwilderter Tauben oder zur Erschwerung des Nistens von verwilderten Tauben zu ergreifen.

§ 14 Unbefugte Werbung

- (1) In öffentlichen Anlagen ist es nicht gestattet,
- Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften zu verteilen, abzuwerfen oder mit anderen Werbemitteln zu werben;
 - Waren oder Leistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anzubieten;
 - Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufzustellen oder anzubringen.
- (2) Für genehmigungsfähige Plakatierungen gelten die Plakatierungsverordnung der Stadt Schleusingen.

§ 15 Ruhestörender Lärm

- (1) Jeder hat sich auch außerhalb der Ruhezeiten nach Absatz 2 so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden.
- (2) Ruhezeiten sind an Werktagen die Zeiten von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr.
- (3) Während der Ruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen stören. Das gilt insbesondere für das Ausklopfen von Gegenständen (Teppichen, Polstermöbeln, Matratzen u. ä.), auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern.
- (4) Das Verbot nach Absatz 3 gilt nicht für Arbeiten und Betätigungen gewerblicher oder land- und forstwirtschaftlicher Art, wenn die Arbeiten üblich sind und die Grundsätze des Absatzes 1 beachtet werden und insbesondere bei den ruhestörenden Arbeiten in geschlossenen Räumen (Werkstätten, Montagehallen, Lagerräumen u. a.) Fenster und Türen geschlossen sind. Für Geräte und Maschinen i. S. d. Geräte- und Maschinenlärmverordnung (32. BImSchV v. 29. August 2002, BGBl. I S. 3478) gelten die dortigen Regelungen.
- (5) Ausnahmen von den Verboten sind zulässig, wenn ein besonderes öffentliches Interesse die Ausführung der Arbeiten in dieser Zeit gebietet.
- (6) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.
- (7) Für die Ruhezeiten an Sonntagen, gesetzlichen und religiösen Feiertagen gilt das Thüringer Feiertagsgesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. Seite 1221) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 16 Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- oder ähnlichen offenen Brauchtuftsfeuern im Freien ist nicht erlaubt.
- (2) Die Ausnahmegenehmigung nach § 19 ersetzt nicht die notwendige Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Besitzers.

- (3) Jedes nach § 19 zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, sind Feuer und Glut abzulöschen.
- (4) Offene Feuer im Freien müssen entfernt sein
- von Gebäuden aus brennbaren Stoffen mindestens 15 m, vom Dachvorsprung ab gemessen,
 - von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 100 m und
 - von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 15 m.
- (5) Andere Bestimmungen (wie z. B. das Abfallbeseitigungs- und Naturschutzrecht, landesrechtliche Vorschriften, wie das Waldgesetz und die Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen), nach denen offene Feuer im Freien gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt.

§ 17 Störendes Verhalten auf Straßen und in öffentlichen Anlagen

- (1) Auf Straßen und in öffentlichen Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, Andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu behindern oder zu belästigen, insbesondere
- das Lagern oder dauerhafte Verweilen ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses, soweit hierdurch die Nutzung des öffentlichen Raumes durch die Allgemeinheit (z. B. durch Störung der öffentlichen Ruhe, Verschmutzung der Flächen oder das Umstellen von Bänken) erheblich beeinträchtigt oder verhindert wird.
 - die Verrichtung der Notdurft,
 - das Nächtigen auf Bänken und Stühlen,
 - die Beeinträchtigung der Nutzung des öffentlichen Raumes durch die Allgemeinheit (z. B. durch Störung der öffentlichen Ruhe, Verschmutzung der Flächen oder das Umstellen von Bänken).
- (2) Der Verzehr von Alkohol ist auf Kinderspielplätzen, zu den Betriebszeiten vor Schulen und Kindertageseinrichtungen, auf dem historischen Marktplatz sowie in öffentlichen Parkanlagen untersagt. Das Verbot gilt auch für die nähere Umgebung. Als nähere Umgebung gilt in der Regel ein Umfeld von 25 Metern ab der äußeren Begrenzung der genannten Flächen/Einrichtungen.
- (3) Vom Verbot des Absatz 2 ausgenommen ist der Alkoholgenuss
- innerhalb zugelassener Freischankflächen,
 - während der Dauer von Veranstaltungen, bei denen alkoholische Getränke ausgeschenkt werden dürfen und
 - zu Fasching (Donnerstag vor Rosenmontag bis einschließlich Faschingsdienstag) und Silvester (31. Dezember ab 18.00 Uhr bis 1. Januar 8.00 Uhr)

§ 18 Anpflanzungen

Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen. Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.

§ 19 Ausnahmen

Auf schriftlichen Antrag kann die Stadtverwaltung Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 des Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- § 3 Absatz 1 Buchstabe a öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen beschmutzt oder beschädigt;
 - § 3 Absatz 1 Buchstabe b auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art wäscht oder abspritzt;
 - § 3 Absatz 1 Buchstabe c Abwässer und Baustoffe in die Gosse einleitet, einbringt oder dieser zuleitet;
 - § 4 auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen zeltet oder übernachtet;
 - § 5 Wasser, das nicht ungehindert abfließen kann, oder Wasser bei Frostwetter in die Gosse schüttet;
 - § 6 nicht freigegebene Eisflächen betritt oder befährt;
 - § 7 Absatz 1 Abfallbehälter zweckwidrig benutzt;

8. § 7 Absatz 2 Abfallbehälter durchsucht, Gegenstände daraus entnimmt, Sperrmüll entnimmt oder verstreut und Sperrmüll nicht gefahrlos zum Abholen bereitstellt;
9. § 9 Schneeüberhang und Eiszapfen nicht unverzüglich beseitigt;
10. § 10 Einrichtungen für öffentliche Zwecke beschädigt, ändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder unbrauchbar macht;
11. § 11 Absatz 1 sein Haus nicht mit der zugewiesenen Hausnummer versieht,
12. § 12 Absatz 1 eine Gefährdung oder Belästigung durch Tieren zulässt
13. § 12 Absatz 2 Verunreinigungen durch Haustiere nicht sofort beseitigt;
14. § 12 Absatz 3 fremde oder herrenlose streunende Katzen füttert;
15. § 12 Abs. 4 freilaufende Katzen nicht kastriert oder kennzeichnet,
16. § 13 verwilderte Tauben füttert;
17. § 14 Absatz 1 Werbung betreibt, Waren oder Leistungen anbietet oder Werbeträger aufstellt oder anbringt;
18. § 15 Absatz 3 störende Tätigkeiten während der Ruhezeiten verrichtet;
19. § 15 Absatz 6 Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in einer Lautstärke, die unbeteiligte Personen stört, betreibt oder spielt;
20. § 16 Absatz 1 offene Feuer im Freien anlegt und unterhält;
21. § 16 Absatz 3 zugelassene Feuer nicht durch eine volljährige Person beaufsichtigt und vor Verlassen der Feuerstelle ablöscht;
22. § 16 Absatz 4 offene Feuer anlegt, die
 - a) von Gebäuden aus brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m, vom Dachvorsprung ab gemessen,
 - b) von leicht entzündbaren Stoffen nicht mindestens 100 m oder
 - c) von sonstigen brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m entfernt sind;
23. § 17 Absatz 1 Andere mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt, insbesondere:
 - a) das Lagern oder dauerhafte Verweilen ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses, soweit hierdurch die Nutzung des öffentlichen Raumes durch die Allgemeinheit (z. B. durch Störung der öffentlichen Ruhe, Verschmutzung der Flächen oder das Umstellen von Bänken) erheblich beeinträchtigt oder verhindert wird
 - b) die Verrichtung der Notdurft
 - c) das Nächtigen auf Bänken und Stühlen;
24. § 17 Absatz 2 Alkohol auf Kinderspielplätzen, vor Schulen und Kindertageseinrichtungen während der Betriebszeiten, dem historischen Marktplatz, öffentlichen Parkanlagen oder jeweils deren näheren Umgebung verzehrt;
25. § 18 durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt, den Verkehrsraum über Geh- und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freihält;

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Absatz 1 OBG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Absatz 1 ist die Stadt Schleusingen (§ 51 Absatz 2 Nr. 3 OBG).

(4) Der als Anlage beigefügte Verwarngeldkatalog ist Bestandteil dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung.

§ 21 Geltungsdauer

Diese Verordnung gilt bis zum Jahr 31.12.2035.

§ 22 Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

(1) Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit der Bekanntmachung treten alle vorhergehenden Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Schleusingen und der aufgelösten Gemeinden St. Kilian und Nahetal-Waldau außer Kraft.

Stadt Schleusingen, den 14.10.2019
gez.

André Henneberg
Bürgermeister

- Siegel -

Mit Schreiben vom 11.10.2019 des Amtes für Kommunalaufsicht beim Landratsamt Hildburghausen wurde vorstehende Satzung gemäß § 33 OBG mit Hinweis auf § 35 Abs. 1 OBG i.V.m. § 21 ThürKO bestätigt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Schleusingen (Markt 9, 98553 Schleusingen) geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind die Verstöße unbeachtlich.

Stadt Schleusingen, den 14.10.2019

gez.

André Henneberg
Bürgermeister

- Siegel -

Anlage:

Verwarngeldkatalog zur Ordnungsbehördlichen Verordnung

Die folgenden Verwarngeldbeträge sind als Bestandteil der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Schleusingen vom 14.10.2019 für bestimmte Ordnungswidrigkeiten gemäß des folgenden Verwarngeldkataloges festgelegt:

Ordnungswidrigkeit	Betrag
Fehlende Hausnummer an Gebäuden	10,00 €
Waschen von Kfz in öffentlichen Einrichtungen oder auf Straßen	15,00 €
Abfälle nicht in vorgesehene Behälter werfen (z.B. Papier, Kaugummi, Dosen, Zigaretten)	15,00 €
Unangeleinte Hunde	10,00 €
- bei Gefährdung	20,00 €
Verunreinigung durch Tiere	30,00 €
Mitführen von Hunden auf Spielplätzen	20,00 €
Füttern von Tauben in öffentlichen Einrichtungen oder auf Straßen	10,00 €
Verzehr von Alkohol in der verbotenen Umgebung von u.a. Schule, Markt, Spielplätze	10,00 €

Ende des amtlichen Teiles



Impressum

Amtsblatt der Stadt Schleusingen und deren Ortsteile Fischbach, Geisenhöhn, Gethles, Gottfriedsberg, Heckengereuth, Rappelsdorf, Ratscher, Nahetal-Waldau mit den Orten Hinternah, Oberrod, Schleusingerneundorf, Silbach und Waldau und St. Kilian mit den Orten Altendambach, Breitenbach, Erlau, Hirschbach und St. Kilian

Herausgeber: Stadt Schleusingen, Markt 9, 98553 Schleusingen
Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Stadt Schleusingen, Bürgermeister

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Petra Deckert, erreichbar unter Tel.: 0151 / 70114997, E-Mail: p.deckert@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galand – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: in der Regel monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.

33
Jahre

SCC SLUSIA



Faschings-Auftakt
16.11.2019, 19.31 Uhr
im Reha-Zentrum

... mit Bütten, Tänzen, Gastbeiträgen, Tanzmusik von den Ansbachtalern und DJs. Das Jubiläums-Event in Schleusingen!

Kartenvorverkauf (Eintritt 12 €):
Reisebüro am Markt oder bei Familie Sommer, Tel. 40608

designed by Freepik



www.sccslusia.de

